

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur
Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft
sowie der Verwaltung von Bürokratie
vom 11. Januar 2024

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen	4
3. Formerfordernisse im Nachweisgesetz	4
4. Ergänzende Vorschläge des Verbandes	6
4.1 Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen	6
4.2 Digitalisierung des Jahresabschlusses	7
4.3 Aktionärsabfrage überflüssig (§ 45b Abs. 9 EStG)	9
4.4 Verbindliche Auskünfte im Steuerrecht verbessern	10



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail
recht@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

4.5 Maschinelle Abfrage der Steuer-ID – Finanzinstitute und Kunden entlasten.....	12
4.6 Schriftformerfordernisse insbesondere bei der Riester-Rente.....	13
4.7 Handels- und gesellschaftsrechtliche Formvorschriften	14
4.8 Erweiterte Mitwirkungspflichten gemäß § 12 StAbwG.....	15

Zusammenfassung

Der Abbau von Bürokratie drängt in etlichen Bereichen der Versicherungswirtschaft. Die aktiven Bestrebungen der Bundesregierung, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten, werden daher als wichtiger Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

Soweit die Vorschläge auf die Wirtschaft abzielen, greifen diese u. E. jedoch zu kurz. Wir sehen über die aufgegriffenen Punkte hinaus weiteren Handlungsbedarf. Der mit dem vorliegenden Referentenentwurf eingeschlagene Weg sollte daher im weiteren Verfahren an vielen Stellen noch konsequenter fortentwickelt werden, um einen flächendeckenden Abbau von bürokratischen Hemmnissen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Ergänzungen zum Abbau überflüssiger Bürokratie anregen:

- weiterer Abbau von bestehenden Schriftformerfordernissen im Nachweisgesetz;
- Entbürokratisierung der Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen;
- Digitalisierung des Jahresabschlusses;
- Verzicht auf die Einführung des steuerlichen Aktionärsregisters;
- Verbesserung von verbindlichen Auskünften im Steuerrecht (einschließlich der Ausweitung von Anrufungsauskünften);
- Ausweitung der maschinellen Abfragemöglichkeit der SteuerID;
- weiterer Abbau von bestehenden Schriftformerfordernissen im Steuerrecht (insbesondere bei der Riester-Rente) und Handels- und Gesellschaftsrecht;
- Konkretisierung und Eingrenzung der erweiterten Mitwirkungspflichten gemäß § 12 StAbwG.

Die genannten Maßnahmen können zur weiteren Entlastung beitragen, indem sie Abläufe vereinfachen bzw. verschlanken, ohne die notwendigen Schutzstandards zu unterlaufen.

1. Einleitung

Der Abbau von überflüssiger Bürokratie ist in allen Lebensbereichen eine Zielsetzung von elementarer Bedeutung. Die deutschen Versicherer sehen insbesondere im Bereich der Wirtschaft dringenden Handlungsbedarf für die überfällige Entbürokratisierung. Die im Referentenentwurf enthaltenen Vorschläge werden daher als Einstieg begrüßt.

Zugleich sind u. E. weitere Maßnahmen des Gesetzgebers nötig, um spürbare Erleichterungen an den Stellen zu platzieren, wo Schutzstandards dennoch gewahrt werden können. So kann u. a. das Potential der Digitalisierung noch verstärkter

genutzt werden, um überflüssige Bürokratie aufzulösen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir insbesondere unter Punkt 4. Ergänzungen anregen, die weitere wichtige Schritte in dem Bestreben um Bürokratieabbau darstellen können.

2. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 257 Abs. 4 HGB) und Artikel 2 (EGHGB)

Zu Artikel 3 (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO) und Artikel 4 Nr. 2 (Art. 97 § 19a EGAO)

Zu Artikel 5 Nr. 1, 2 und 3 (§§ 14b Abs. 1 Satz 1, 26a Abs. 2 Nr. 2 und 27 Abs. 40 UStG)

Der Entwurf sieht eine Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht vor. Die hierfür avisierten Änderungen des Handelsgesetzbuchs (Art. 1), der Abgabenordnung (Art. 3) und des Umsatzsteuergesetzes (Art. 5) sollen die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzen.

Die Maßnahme begrüßen wir grundsätzlich. Insofern wäre es u. E. dann aber auch erforderlich, beispielsweise die steuerliche Festsetzungsverjährung auf acht Jahre zu verkürzen.

3. Formerfordernisse im Nachweisgesetz

Zu Artikel 41 (Nachweisgesetz)

Grundsätzlich anzuerkennen ist, dass mit den vorgesehenen Änderungen zu Formerfordernissen im Nachweisgesetz Erleichterungen für Arbeitsverhältnisse erfolgen sollen. Danach soll der Arbeitgeber die wesentlichen Arbeitsbedingungen nicht schriftlich aushändigen müssen, sofern dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in **elektronischer Form** (§ 126a BGB) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. Die Mitteilung der Änderung der wesentlichen Arbeitsbedingungen soll ebenfalls entfallen können, wenn ein in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossener Änderungsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. Allerdings bleiben diese vorgesehenen Erleichterungen deutlich hinter den Notwendigkeiten zurück. Insbesondere für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV) bleiben die nach dem Entwurf weiterhin bestehenden Anforderungen kontraproduktiv: In der Praxis streben hier viele Unternehmen sog. Portallösungen an, die die vollständige Abwicklung der Entgeltumwandlung über ein Portal ermöglichen sollen. Mitarbeitern soll mit Wahlmöglichkeiten über ein Portal möglichst einfach eine größtmögliche Flexibilität bei der Planung und Steuerung ihrer Versorgung ermöglicht werden (Umfang von Umwandlungen, Verwendung für bestimmte Versorgungsarten etc.).

Bei Umsetzung über moderne Portallösungen droht in der Praxis nun nach wie vor ein Bußgeld nach dem Nachweisgesetz, weil auch bei einem Online-Portal, welches die Anforderungen aus dem BMF-Schreiben vom 11.07.2018 – IV C 6-S 2176/11/1001 – an die steuerlichen Schriftformerfordernisse erfüllt, diese Portallösungen alleine regelmäßig die Anforderungen des Nachweisgesetzes nicht erfüllen.

Nach dem Referentenentwurf wird weiter eine letztlich zu komplizierte elektronische Form gefordert. Klar ist, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden müssen und dass dies auch in einem ausdrückbaren Format geschehen muss. Warum dies aber nicht elektronisch per einfacher E-Mail möglich sein soll, ggf. auch per Opt-Out-Lösung, wonach die Schriftform weiterhin erbeten werden kann, ist letztlich nicht ersichtlich. Der Argumentation, dass die Schriftform neben der reinen Information und der Dokumentation in erster Linie der Beweissicherung bzgl. der geltenden Arbeitsbedingungen dienen soll, ist entgegenzuhalten, dass eine Beweisführung in der Praxis mit Arbeitsverträgen, die nicht unterschrieben oder elektronisch signiert wurden, bislang tatsächlich nicht auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Dies gilt umso mehr, als wenig verständlich ist, warum der Gesetzgeber zwar für den Vertragsschluss an sich keine Form vorsieht, für den Nachweis des Abschlusses eines solchen Vertrages dann aber grundsätzlich auf der strengen Schriftform bestehen will.

Petitum:

Der Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen sowie entsprechender Änderungen sollte **unabhängig von der Form des Abschlusses des Arbeitsvertrages in Textform (§ 126b BGB) ermöglicht werden.**

Die in diesem Bereich zugrunde liegende Arbeitsbedingungenrichtlinie steht einem entsprechenden Vorgehen nicht entgegen, da hier die Textform ausdrücklich zugelassen ist. Auch das Regressionsverbot in Art. 20 Abs. 1 der Arbeitsbedingungenrichtlinie verhindert nicht, dass der nationale Gesetzgeber eine einmal beschlossene gesetzliche Regelung wieder ändert. Diese Vorschrift stellt lediglich klar, dass der Gesetzgeber, der eine Änderung bewirken will, die eine Absenkung des Schutzniveaus für Arbeitnehmer beinhaltet, sich zur Rechtfertigung dieser Änderung nicht auf die Arbeitsbedingungenrichtlinie stützen kann. Hierzu mag er vielmehr eigenständig abwägen.

Sollte sich der Gesetzgeber nicht zu der beschriebenen umfassenden Lösung durchringen können, sollte zumindest eine Klarstellung zum Bereich der Entgeltumwandlung erfolgen. Basis dafür könnte das hierzu an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) übermittelte Schreiben des BMAS vom 07.07.2022 sein. Darin stellt das BMAS die Anwendung des Nachweisgesetzes auf Entgeltumwandlungszusagen in Abrede:

„Der Arbeitgeber muss demnach über das Arbeitsentgelt informieren, nicht aber darüber, wofür das Arbeitsentgelt von den Beschäftigten im nächsten Schritt verwendet wird. Das Nachweisgesetz ist daher nach Auffassung des BMAS auf Betriebsrenten in der speziellen Form der Entgeltumwandlung nicht anwendbar.“

4. Ergänzende Vorschläge des Verbandes

Leider greift der Referentenentwurf eine Reihe von Punkten nicht auf, die der Verband bereits Anfang vergangenen Jahres im Rahmen der Online-Befragung zur besseren Rechtssetzung und zum Bürokratieabbau dem Bundesjustizministerium und dem Statistischen Bundesamt unterbreitet hatte.

Wir möchten diese Stellungnahme zum Anlass nehmen, noch einmal an diese Punkte zu erinnern und neue Punkte aufzugreifen, da sie u. E. dringend einer Lösung bedürfen, leicht umsetzbar sind, nur wenig bis gar keinen Aufwand erzeugen und für den Unternehmensstandort positiv wären.

Auch sollte vor der Einführung neuer bürokratischer Pflichten stets deren Notwendigkeit überprüft werden. Eine **Einführung einer Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen** lehnen wir daher ab. Die Finanzbehörden haben bereits durch Betriebsprüfungen ein erprobtes und bewährtes Instrument zur Ermittlung von steuerlichen Sachverhalten. Auch haben die Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen kaum neue Erkenntnisse über ungewünschte Gestaltungen hervorgebracht.

4.1 Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) sind die Vorschriften zur Einlagenrückgewähr in § 27 Abs. 8 KStG angepasst worden. Damit wurde vor allem auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert. Eine grundlegendere Reform mit dem Ziel der Entbürokratisierung der Vorschriften steht aber leider weiterhin aus. Immerhin hat aber der Bundestagsfinanzausschuss in seinem Bericht zum Gesetzentwurf des JStG 2022 die Komplexität der Regelungen anerkannt. Für den Finanzausschuss ist es überlegenswert, das BMF um einen Bericht zu Reformoptionen zu bitten ([BT-DrS 20/4729 vom 30.11.2022, S. 118 fünfter Absatz](#)).

Die Rückgewähr von Einlagen ist nach der Systematik des deutschen Steuerrechts steuerneutral. Das gilt im Prinzip auch für ausländische Gesellschaften. Das derzeitige Regelungssystem benachteiligt allerdings Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften. Grund hierfür ist, dass die gesetzlichen Regelungen in §§ 27 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) auf inländische Sachverhalte ausgerichtet sind. So stellt § 27 Abs. 1 KStG für den Nachweis einer Einlagenrückgewähr auf die Zusammensetzung des bilanziellen Eigenkapitals und den Bestand des sog.

steuerlichen Einlagekontos nach deutschem Steuerrecht ab. Beides ist aber nur bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften vorhanden. Für Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften sind die Anforderungen oft nicht oder nur durch aufwändige Ermittlungen und Überleitungsrechnungen in deutsches Steuerrecht erfüllbar. Die Regelung läuft im Auslandsfall oftmals faktisch leer. Konsequenz ist dann, dass zurückgewährte Einlagen als steuerbare und je nach Fall auch steuerpflichtige Gewinnausschüttung behandelt werden. Die Anpassung von § 27 Abs. 8 KStG mit dem JStG 2022 setzt zwar die Rechtsprechung des BFH um, wonach Drittstaaten-Gesellschaften nicht von der Möglichkeit einer steuerneutralen Einlagenrückgewähr ausgeschlossen werden dürfen. Der BFH hatte zuletzt allerdings auch EU-rechtliche Zweifel daran geäußert, dass verfahrensrechtlich nur die ausländische Gesellschaft und nicht auch der inländische Anteilseigner die Einlagenrückgewähr geltend machen darf (vgl. Urteile vom 4. Mai 2021, [VIII R 14/20](#) und [VIII R 17/18](#)). An dieser Problematik hat sich durch das JStG 2022 nichts geändert. Klageverfahren sind daher absehbar.

Wir bedauern es, dass unser entsprechender Vorschlag aus der Verbändeumfrage zum Bürokratieabbau bisher nicht umgesetzt wurde (vgl. Sachstandsbericht vom Oktober 2023, Vorschlag 59103, S. 230), obwohl der Vorschlag in dem Bericht der Kategorie 1 zugeordnet wurde und er damit als potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem Bürokratieentlastungsgesetz angesehen wurde. Im Vordergrund steht bei unserem Vorschlag nicht eine geänderte inhaltliche Neuausrichtung der betreffenden Regelungen im KStG, sondern eine Vereinfachung des Nachweises, dass es sich bei Zahlungen einer ausländischen Gesellschaft an Anteilseigner um eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr handelt.

Petitum:

Die Regelungen zur Einlagenrückgewähr in §§ 27 ff. KStG müssen auch im Auslandsfall praktikabel anwendbar sein. Dazu müssen sie vereinfacht und internationalisiert werden. Ganz im Sinne des Bundestagsfinanzausschusses sollte der Gesetzgeber endlich eine echte Reform des Regelungskonzepts angehen. Dazu gehört zumindest, dass verfahrensrechtlich der Anteilseigner in den Stand gesetzt wird, selbst eine Einlagenrückgewähr geltend zu machen und ein Nachweis ohne Überleitungsrechnungen für ausländische Handelsbilanzen ermöglicht wird.

4.2 Digitalisierung des Jahresabschlusses

Nach § 257 Abs. 3 HGB können Unterlagen digital aufbewahrt werden. Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB und Konzernabschlüsse müssen dagegen (noch immer) zwingend körperlich in Papierform aufbewahrt werden (§ 257 Abs. 3 Satz 1 HGB; § 147 Abs. 2 AO).

Jahresabschlüsse müssen „unterzeichnet“ werden, d. h. unter Angabe des Datums mit einer abschließenden Unterschrift der Verantwortlichen versehen werden (§ 245 HGB). Ob dieses Erfordernis durch eine qualifizierte elektronische Signatur, wie sie in der EU-Verordnung 910/214 sowie ergänzend im Vertrauensdienstegesetz (VDG) geregelt ist, erfüllt werden kann (im Sinne des §§ 126 Abs 3, 126a BGB), ist bisher nicht ganz zweifelsfrei (vgl. Justenhoven/Meyr, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 13. Aufl. 2022, § 245 HGB Rn. 9). Wird ein Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft, muss dieser über Art und Umfang seiner Prüfung sowie über das Ergebnis laut Gesetz „schriftlich“ berichten (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Bericht ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu „unterzeichnen“ (§ 321 Abs. 5 Satz 1 HGB). In der Praxis scheint hier das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) zwar mittlerweile sowohl die Erteilung von Bestätigungsvermerken als auch die Ausfertigung von Prüfungsberichten durch einen Abschlussprüfer mittels qualifizierter elektronischer Signatur für zulässig zu halten, gesetzlich ist die Lage jedoch auch hier nicht ganz zweifelsfrei.

Durch die genannten Anforderungen entstehen Mehrkosten für die physische Aufbewahrung (Erstellung und Lagerung), die Erstellung und Prüfung. Anforderungen an die Unterschriftsleistung und Berichterstattung verkomplizieren das Prozedere, was sich zuletzt in Zeiten von Coronavirus-Pandemie und verstärkt genutztem Homeoffice nachteilig bemerkbar macht. Ein zusätzlicher Vorteil aus den Anforderungen ergibt sich in Zeiten der Digitalisierung nicht mehr.

Im Sachstandsbericht zur Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau vom Oktober 2023 wurde angekündigt, eine Prüfung durchzuführen, ob zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eine Klarstellung nötig ist, dass die bisher vorgeschriebene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann (vgl. dort S. 233 zu Vorschlag Nr. 59105). Diese Prüfung sollte nun durchgeführt werden und im Ergebnis eine ausdrückliche Klarstellung vorgenommen werden.

Die Abschaffung des Papierformerfordernisses bei Jahresabschlüssen findet sich im Übrigen auch als Forderung in einem Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein zum Abbau von Bürokratielasten wieder, der am 2. Februar 2024 im Plenum des Bundesrates beraten wird (vgl. BR-Drs. 10/24 vom 08.01.2024 unter 2.c).

Petitum:

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB und Konzernabschlüsse körperlich in Papierform sollte aufgegeben werden. Auch diese Unterlagen sollten digital aufbewahrt werden können (ebenso wie die übrigen in den beiden Vorschriften genannten Unterlagen, vgl. § 257 Abs. 3 HGB; § 147 Abs. 2 AO).

Für die Unterzeichnung der Jahresabschlüsse nach § 245 HGB sollte eine qualifizierte elektronische Signatur ausdrücklich zugelassen werden. Zusätzlich sollte aber auch die Möglichkeit anderer Verfahren eröffnet werden, die die gleichen Anforderungen an Authentifizierung, Unveränderbarkeit und Dauerhaftigkeit erfüllen, aber praktikabler und verbreiteter sind als die qualifizierte elektronische Signatur.

Gleiches gilt für die Berichterstattung des Abschlussprüfers.

4.3 Aktionärsabfrage überflüssig (§ 45b Abs. 9 EStG)

Börsennotierte Gesellschaften haben nach § 67d AktG seit 2020 das (zivilrechtliche) Recht (nicht: die Pflicht), von Intermediären (z. B. Banken) zu verlangen, dass sie die Identität der Aktionäre der Gesellschaft offenlegen (Informationsanspruch). Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) eingeführt und ist Anfang Januar 2020 in Kraft getreten (vgl. Art. 16 Satz 1 des Gesetzes; § 26j Abs. 4 EG-AktG).

§ 45b Abs. 9 EStG macht diese Regelung des § 67d AktG nun für das Steuerrecht nutzbar. Inländische börsennotierte Gesellschaften haben nun steuerrechtlich zwingend zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses der Gesellschaft § 67d AktG anzuwenden und bei den Intermediären Informationen über die Identität der Aktionäre der Gesellschaft zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen elektronisch nach Maßgabe des § 93c AO unverzüglich an das BZSt zu übermitteln (für den Aufbau eines Aktionärsregisters). Das BZSt analysiert die Daten sodann auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle (§ 45b Abs. 10 EStG). Geschaffen wurde diese Regelung durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259). Sie gilt für Kapitalerträge, die Gläubigern ab Anfang 2025 zufließen (§ 52 Abs. 44b EStG). Bei Verstößen ist ein Bußgeld (bisher) nicht vorgesehen (vgl. § 50e Abs. 2 EStG).

Die steuerliche Regelung geht weit über die zivilrechtliche (gesellschaftsrechtliche) hinaus. Während im Zivilrecht eine solche Abfrage freiwillig, nur bei Bedarf und nur im Einzelfall durchgeführt wird, soll dies im Steuerrecht nun generell, zwingend und stets bei Gewinnausschüttungen erfolgen, mithin ggf. sogar mehrmals im Jahr. Das ist überbordend und unverhältnismäßig und erzeugt einen unnötigen Bürokratiemehraufwand auf Seiten der Unternehmen und Intermediäre. Gerade bei börsennotierten Gesellschaften werden sich Gesellschaft und Aktionär regelmäßig nicht kennen, handelt es sich bei Aktien doch um ein Inhaberpapier, das dem jeweiligen Inhaber des Papiers das Recht gibt, seine Rechte wahrzunehmen und damit sein Mitgliedschaftsrecht und sein Dividendenbezugsrecht. Wenn mehr Kontakt zwischen Gesellschaft und Aktionär gewünscht ist, kann schon jetzt auf Namenspapiere umgestellt werden. Den Unternehmen ist es jedoch nicht zuzumuten, Nachforschungen einzuleiten, wenn ein Aktionär sich nicht oder zu spät meldet

oder die Daten auffällig erscheinen. Das Instrument der Abfrage ist auch nicht geeignet, Steuerstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufzuklären, weil sich gerade (Steuer-)Kriminelle nicht auf derartige Abfragen eines Unternehmens hin zurückmelden werden. Unternehmen sollen hier zu Hilfsarbeiten für Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, ohne dass diese vergütet werden. Die Einführung eines Aktionärsregisters für steuerliche Zwecke ist europarechtlich nicht vorgegeben.

Auch von der Literatur wird bei dieser Vorschrift die Grenze des Erforderlichen und Zumutbaren als überschritten angesehen (vgl. nur Jachmann-Michel, in: Brandis/Heuermann [vormals Blümich], EStG, § 45b Rn. 107 [Februar 2023]).

Petition:

Auf die Einführung der Aktionärsabfrage sollte verzichtet werden. Die betreffende Regelung des § 45b Abs. 9 EStG sollte baldmöglichst wieder abgeschafft werden.

4.4 Verbindliche Auskünfte im Steuerrecht verbessern

Steuerpflichtige können bei Finanzämtern beantragen, dass ihnen verbindlich Auskunft darüber gegeben wird, wie Sachverhalte steuerlich beurteilt werden (§ 89 Abs. 1 Satz 1 AO).

Das im Jahr 2006 eingeführte Rechtsinstitut wird von uns grundsätzlich ausdrücklich begrüßt, schafft es doch frühzeitig Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für verbindliche Auskünfte haben aber leider nach wie vor eine Reihe von Schwächen, die die praktische Anwendung der Regelung für die Steuerpflichtigen deutlich erschweren, sodass in weitaus weniger Fällen von dem Rechtsinstitut Gebrauch gemacht wird, als es möglich und sinnvoll wäre: So kann ein derartiger Antrag nur gestellt werden, wenn der Sachverhalt noch nicht verwirklicht ist (§ 89 Abs. 2 Satz 1 AO). Auch ist die Zeit für die Bearbeitung der Anträge mit sechs Monaten sehr lang, zumal diese Frist nicht einmal verpflichtend, sondern lediglich als Soll-Regelung ausgestaltet ist (§ 89 Abs. 2 Satz 4 AO). Erschwerend ist schließlich, dass für die Bearbeitung eines Antrags auf verbindliche Auskunft überhaupt eine Gebühr erhoben wird (§ 89 Abs. 3 Satz 1 AO). Weiter erschwert wurde Letzteres durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes, nach der es im Fall einer Antragsrücknahme zulässig ist, statt einer Zeitgebühr sogar eine viel höhere Gebühr nach dem Gegenstandswert zu verlangen (BFH, Urteil vom 4. Mai 2022, I R 46/18; BStBl 2023 II S. 467).

Durch die Vorgaben wird unnötige Bürokratie produziert, wenn keine Anträge gestellt werden und problematische Sachverhalte erst mühevoll im Nachgang im Rahmen von Betriebsprüfungen und eventueller Rechtsbehelfe geklärt werden

können. Frühzeitige Rechtssicherheit für alle Beteiligten wird verhindert. Der Standort Deutschland wird geschwächt, wenn die steuerliche Behandlung von innovativen Produkten nicht rechtzeitig geklärt ist.

Für die Verkürzung der Frist gibt es ein Vorbild in Österreich im Bereich der sog. begleitenden Kontrolle (vgl. § 118 der Bundesabgabenordnung der Republik Österreich). Hiernach sind Auskunftsbescheide tunlichst innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung zu erlassen (Abs. 5a in der Fassung des dortigen Jahressteuergesetzes 2018).

Der Vorschlag wurde von uns im Rahmen der Verbändeumfrage Anfang 2023 gemacht (dortige Vorschlag-Nr.: 59108). Im Rahmen von dessen Auswertung wurde er vom Statistischen Bundesamt sodann der Kategorie 1 zugeordnet und damit als potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem Bürokratieentlastungsgesetz. Vollkommen überraschend fand sich dann jedoch im Sachstandsbericht zur Umfrage vom Oktober 2023 die Aussage, dass eine Umsetzung des Vorschlags nicht vorgesehen sei. Die darin zur Begründung angegebene Auffassung, dass eine Ausdehnung der verbindlichen Auskunft auf bereits verwirklichte Sachverhalte nicht notwendig sei, können wir nicht nachvollziehen. § 204 AO hilft leider mit seiner Möglichkeit zur Erteilung einer verbindlichen Zusage in Bestandsfällen nur, wenn eine Außenprüfung durchgeführt wurde und dabei genau dieser Sachverhalt geprüft worden ist, was aber in vielen unklaren Fällen gerade nicht der Fall ist. Nicht nachvollziehen können wir auch, dass in Österreich etwas in zwei Monaten erfüllt werden kann, wozu Deutschland sechs Monate und mehr brauchen soll. Ob Gebühren für verbindliche Auskünfte verringert oder abgeschafft werden sollen, richtet sich letztlich danach, ob und ggf. inwieweit man das Rechtsinstitut der verbindlichen Auskunft stärken will, was letztlich eine politische Frage ist.

Darüber hinaus könnte der Aufwand für die Bearbeitung von Fällen auch dadurch verringert werden (und damit Bürokratie abgebaut werden), dass eine **Anrufungsauskunft** in mehr Fällen eingeführt wird. Dieses Institut gibt es bereits bei der Lohnsteuer (vgl. § 42e EStG). Es ist kostenlos und hat sich dort bewährt. Das Institut sollte deshalb auch bei anderen Steuerarten eingeführt werden, bei denen Unternehmen letztlich „fiskalische“ Tätigkeiten gegenüber der Finanzverwaltung wahrnehmen, sei es, dass sie den Steuereinbehalt und die Steuerabführung selbst durchführen oder dass sie Kundendaten an die Finanzverwaltung melden. Beispielhaft anführen wollen wir hier die Kapitalertragsteuer, die Versicherungsteuer und das Rentenbezugsmitteilungsverfahren (ggf. könnte man aber auch an Meldeverfahren wie den internationalen Steuerdatenaustausch gemäß FATCA und CRS denken).

Petition:

Anträge auf verbindliche Auskunft sollten auch gestellt werden können, wenn Sachverhalte bereits verwirklicht sind. Die bisherige Einschränkung ist nicht nachvollziehbar.

Die Zeit für die Beantwortung von Anträgen auf verbindliche Auskunft sollte auf maximal drei Monate verkürzt werden. Es sollte geprüft werden, einen Automatismus einzuführen, nach dem der angefragte Sachverhalt automatisch so behandelt wird wie im Antrag dargestellt, wenn eine bestimmte Zeit überschritten ist.

Da es zu den Kernaufgaben der Finanzbehörden gehört, Sachverhalte steuerlich zu bewerten, ist nicht einsehbar, warum dafür Gebühren verlangt werden können, bloß weil die Prüfung nun früher erfolgt. Nachvollziehbar wäre die Erhebung von Gebühren allein in Missbrauchsfällen.

Das Rechtsinstitut der Anrufungsauskunft sollte über die Lohnsteuer hinaus generell in der Abgabenordnung geregelt und damit auch für andere Steuerarten eingeführt werden, bei denen Unternehmen letztlich für die Finanzverwaltung Aufgaben übernehmen (z. B. bei der Kapitalertragsteuer, der Versicherungsteuer und den Rentenbezugsmitteilungen; ggf. aber auch bei Meldeverfahren wie dem internationalen Steuerdatenaustausch).

4.5 Maschinelle Abfrage der Steuer-ID – Finanzinstitute und Kunden entlasten

Finanzinstitute haben verschiedene Meldepflichten gegenüber den Finanzbehörden. Die Meldungen von Kundendaten beinhalten dabei vielfach die Angabe der Steuer-ID zur eindeutigen Identifizierung der Kunden. Dies betrifft beispielsweise die Meldepflichten zum Common Reporting Standard (CRS), das Rentenbezugsmitteilungsverfahren, die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, das Kirchensteuerverfahren sowie künftig die digitale Rentenübersicht. Auch im Rahmen der laufenden Novellierung des EU-Geldwäscherechts wird die Erhebung der Steuer-ID als Kundensorgfaltspflicht diskutiert.

In der Praxis besteht jedoch häufig das Problem, dass die Steuer-ID der Kunden den Finanzinstituten nicht bekannt oder fehlerhaft vom Kunden mitgeteilt worden ist. In diesen Fällen muss vor der Meldung in der Regel zunächst die Steuer-ID beim Kunden abgefragt werden. Leider zeigen die Erfahrungen der Finanzinstitute, dass die Rückmeldequote bei der Abfrage der Steuer-ID beim Kunden relativ gering ist. Eine Meldung mit Angabe der Steuer-ID ist somit selbst nach mehrfacher Nachfrage bei den Kunden nicht in jedem Fall möglich.

Dieser Prozess verursacht Aufwand und Kosten bei den Finanzinstituten und

verzögert bzw. verhindert die Meldung gegenüber den Finanzbehörden. Zugleich dürfte auch aus Kundensicht die Nacherhebung der Steuer-ID als „bürokratisches Ärgernis“ empfunden werden, auch wenn vielfach eine gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Steuer-ID des Kunden gegenüber den Finanzinstituten besteht (bspw. § 22a Abs. 2 EStG).

Unseres Erachtens könnte dieses Problem durch eine generelle gesetzlich geregelte Erlaubnis zur Abfrage der Steuer-ID durch die Finanzinstitute beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) behoben werden. Mit dem maschinellen Anfrageverfahren beim BZSt (sog. MAV-Verfahren, § 22a Abs. 2 EStG) besteht bereits die erforderliche technische Grundlage. Dieses Verfahren erlaubt die Abfrage der Steuer-ID für Zwecke der Erstellung der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG (allerdings erst nach einer erfolglosen Kundenanfrage sowie erst zum Renteneintritt). Dieses Verfahren könnte technische Grundlage auch für andere Meldepflichten sein, die die Angabe der Steuer-ID erfordern.

Petitum:

Um einzelgesetzliche Regelungen zu vermeiden, sollte die Abfragemöglichkeit der Steuer-ID als „Generalnorm“ in die Abgabenordnung aufgenommen werden, beispielsweise durch einen neuen Absatz im § 139b AO. Es könnte z. B. formuliert werden:

„Ist zur Erfüllung von gesetzlichen Meldeverpflichtungen und gesetzlichen Verwaltungsleistungen die Übermittlung der Identifikationsnummer erforderlich, darf die mitteilungspflichtige Stelle diese ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen. Auch der beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherte Tag der Geburt des Leistungsempfängers (§ 139b Abs. 3 Nr. 8 der Abgabenordnung) darf übermittelt werden, wenn dieser von dem in der Anfrage übermittelten Tag der Geburt abweicht und für die weitere Datenübermittlung benötigt wird.“

4.6 Schriftformerfordernisse insbesondere bei der Riester-Rente

Im Steuerrecht wird bisher noch an vielen Stellen gefordert, Erklärungen „schriftlich“ abzugeben. Beispielsweise werden an Arbeitnehmer gegebene Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung nur dann steuerlich anerkannt, wenn sie „schriftlich“ abgegeben wurden (vgl. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 und 5 EStG; § 5 Abs. 4 EStG; § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Auch im Bereich der steuerlich geförderten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) finden sich eine Reihe von Beispielen für Schriftformerfordernisse (vgl. nur § 89 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a EStG; § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Im Ergebnis bedeutet Schriftform, dass Erklärungen in Papierform zu übermitteln sind und eigenhändig unterschrieben werden müssen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist damit ausgeschlossen. Bei

einer Digitalisierung könnten Erklärungen schneller zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden. Medienbrüche würden endlich entfallen. Kosten für Papier, Druck, Kuvertierung und Porto, aber auch für den Transport und danach die Bearbeitung beim Empfänger (einschließlich der körperlichen Aufbewahrung dort) würden eingespart (bzw. könnten jedenfalls deutlich reduziert werden).

Erfreulicherweise sah bereits der Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes einen weiteren Abbau von Digitalisierungshemmnissen bei der Riester-Rente vor. Da jedoch derzeit nicht absehbar ist, ob und wann das Wachstumschancengesetz vom Vermittlungsausschuss beschlossen wird, sollten diese unstrittigen Punkte vorsorglich mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz unbedingt umgesetzt werden.

Petition:

Bestehende Schriftformerfordernisse im Steuerrecht sollten weiter abgebaut werden und durch die Textform ersetzt werden.

4.7 Handels- und gesellschaftsrechtliche Formvorschriften

Auch im Handels- und Gesellschaftsrecht wird bislang vielerorts gefordert, Dokumente („handschriftlich“) zu „unterzeichnen“ bzw. zu „unterschreiben“ oder „schriftlich“ anzufertigen. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand in personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht (siehe dazu auch unter Abschnitt 4.6), dessen es im Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr bedürfen sollte. Beispiele finden sich u. a. an folgenden Stellen:

- § 107 Abs. 2 Satz 1 AktG,
- § 108 Abs. 3 AktG,
- § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG,
- § 245 HGB (siehe auch Abschnitt 4.2),
- § 16 BerVersV,
- § 48 Abs. 3 GmbHG,
- § 12 HGB.

Wir regen an, die primäre Möglichkeit zu schaffen, die Schriftform des § 126 BGB durch die Textform des § 126b BGB zu ersetzen. Die Textform ist eine Form für Rechtsgeschäfte oder Erklärungen oder Informationen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, die lesbar und auf einem dauerhaften Datenträger abzugeben ist und in der die Person des Erklärenden genannt ist. Dies sollte beispielsweise für Protokolle oder Niederschriften oder Stimmbotenerklärungen verhandelter Aufsichtsratsmitglieder ausreichen.

Ist die Textform nicht ausreichend, sollte zumindest die Ersetzung der Schriftform

durch eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach § 126a BGB ermöglicht werden. Um dies zu gewährleisten, darf sich aus dem Gesetz nichts anderes ergeben. Die QES darf daher weder ausdrücklich noch begrifflich in den entsprechenden Normen ausgeschlossen sein. Die Verwendung bestimmter Begriffe, etwa der Worte „Urkunde“, „handschriftlich“, „Niederschrift“, „Ausfertigung“ oder „handschriftlich zu unterzeichnen“, schließen die elektronische Form begrifflich aus. Daher sollte in den genannten Vorschriften auf die Verwendung solcher Begrifflichkeiten verzichtet werden.

Petitum:

Bestehende Schriftformerfordernisse im Handels- und Gesellschaftsrecht sollten weiter abgebaut und durchgehend durch die Textform ersetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte hilfsweise die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform nach § 126a BGB durch eine qualifizierte elektronische Signatur geschaffen werden.

4.8 Erweiterte Mitwirkungspflichten gemäß § 12 StAbwG

Nach § 12 StAbwG sind Geschäftsbeziehungen zu einer Steueroase an die Finanzbehörden zu melden. Dabei erfasst das Steueroasen-Abwehrgesetz sämtliche Geschäftsvorgänge. Eine Unterscheidung zwischen alltäglichen Sachverhalten (bspw. Hotelbuchung) und steuerindizierten Gestaltungen findet nicht statt. Die erweiterten Mitwirkungspflichten sind dementsprechend sehr umfassend und greifen auch dann, wenn keine Abwehrmaßnahme der §§ 8 bis 11 StAbwG anzuwenden ist. Damit sind beispielsweise auch Zahlungseingänge aus einer Geschäftsbeziehung zu einer Steueroase zu melden, die in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Der Mehrwert dieser Meldung für die Finanzbehörden ist uns nicht ersichtlich.

Die erweiterten Mitwirkungspflichten sollten daher konkretisiert und eingegrenzt werden. Sinnvoll wäre beispielsweise eine Begrenzung auf solche Geschäftsvorgänge, die zu einer Anwendung einer Abwehrmaßnahme nach §§ 8 bis 11 StAbwG führen. Geschäftsvorgänge, die zu keiner Anwendung einer Abwehrmaßnahme führen, sollten explizit ausgenommen werden. Denkbar wäre zudem eine „White-List“ mit unkritischen Sachverhalten, die nicht gemeldet werden müssen. Vorbild hierfür könnte die Ausnahmeliste für die Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen sein. Die erweiterten Mitwirkungspflichten müssen zudem die Möglichkeit und Zugänglichkeit der Informationsbeschaffung berücksichtigen. Die Informationsbeschaffung bei fremden Geschäftspartnern ist nahezu unmöglich, sobald persönliche Informationen benötigt werden. Verbundende Unternehmen hingegen, ab einer Beteiligung von 25 Prozent, haben stärkeren Informationszugriff und bereiten in der Regel lokale Daten im Rahmen gesetzlicher (Rechnungslegungs-)Vorschriften oder Verrechnungspreisdokumentationen auf.

Verbundene Unternehmen sollten daher nicht zur zusätzlichen Datenerfassung verpflichtet werden, sondern auf bestehende Daten zurückgreifen, insbesondere solche die auch im Rahmen des MinStG anfallen. Dies könnte ebenfalls im Rahmen einer „White-List“ konkretisiert werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wäre es durchaus adäquat, wenn die Aufzeichnungs-/Mitteilungspflicht für Geschäftsvorgänge erst ab einem gewissen Transaktionsvolumen zu erfüllen wäre. Dies würde die Regelung in der Handhabung vereinfachen und sowohl den Aufwand auf Seiten der Finanzbehörde als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen auf ein sinnvolles Maß reduzieren.

Petition:

Die erweiterten Mitwirkungspflichten sollten konkretisiert und eingegrenzt werden, beispielsweise über die Veröffentlichung einer „White-List“. Sinnvoll wäre u. E. zudem eine Kleinstbetragsregelung, um die Regelung auf relevante Sachverhalte zu begrenzen.

Berlin, den 02. Februar 2024